

Einige Notizen über die Gesellschaft zu Metzgern

Autor(en): **Studer-Hahn, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **15 (1866)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-121803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Notizen über die Gesellschaft zu Meggern.

Von Friedrich Studer-Hahn,

Forstasserverwalter.

Die Gesellschaft oder Zunft zu Meggern*) bildet eine der 13 Unterabtheilungen der Bürgergemeinde der Stadt Bern. Sie ist eine der ältesten und war eine der mächtigsten, zugleich eine der 4 Benner = Zünfte**). Dem Benner von Meggern lag bis 1798 die Verwaltung des Landgerichts Ronolfingen ob.

Leider sind über den Ursprung der Gesellschaft und deren Geschichte im Archive keine älteren Urkunden mehr vorhanden als ein „Stubenzins-Model,“ der mit dem Jahr 1513 anfängt, und eine im Jahr 1539 abgefaßte erneuerte „Stuben-Ordnung.“ Aus der letztern ist ersichtlich, daß früher zwei Meggern = Gesellschaften, die „obere“ und die „niedere“, bestanden, welche sich im Anfang des Jahres 1468 zusammengethan und hinfort

*) Vergl. zu nachstehendem Aufsatz auch Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, S. 160--166.

***) Siehe v. Stürler im Berner Taschenbuch 1863, Seite 4 — 6.



Xyl. Atel, von Buri u. Jecker in Bern.

Farbendruck aus der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Wappen der Gesellschaft von Metzger

nach dem Glasgemälde auf Pfistern.

nur eine Zunft gebildet haben. — Laut einer vorhandenen Abschrift des Kaufbriefes, der verloren gegangen ist, wurde das jetzige, vorn an der Kramgasse Schattseite und hinten an der Replergasse Sonnseite gelegene Gesellschaftshaus im Jahr 1420 um 200 Gulden von den Metzgern angekauft und im ersten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts neu aufgebaut*).

Auf Metzgern waren bis zur Revolution einzig Groß- und Kleinmetzger zünftig. Die Stubengenossen theilten sich in Herren (Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes und Geistliche), in Meister und in gemeine Stubengesellen, welche entweder nicht Meister geworden waren, oder nicht zünftige Berufe betrieben. Präsident war früher in der Regel der Benner, welcher zugleich auch der Waisenkommission vorstand. An Beamten waren und sind zum Theil noch jetzt: der Seckelmeister, als Verwalter des Stuben- und seit 1862 auch des Armengutes, sowie des Stipendienfundus; der Schaffner, früher auch Verwalter des Armengutes, nunmehr einzig Almosner und zugleich Waisenvogt; der Gesellschafts-Sekretär und der Umbieter. — Früher kamen noch dazu die beiden „Stubenmeister“ und der „Gesellschaftswirth.“ Erstere hatten die Polizei auf der Stube, bei den Mahlzeiten und Abendzusammenkünften auszuüben. In der obenerwähnten „Stubenordnung“ vom Jahr 1539 kommen u. A. folgende Strafbestimmungen vor**):

*) Durheim, a. a. D. Seite 160.

***) Zu besserem Verständniß einzelner Ausdrücke mag man vergleichen im Berner Taschenbuch 1863, S. 41 ff; 1865, S. 187. „Zu lieb und leid gan“ bedeutet die Aufnahme in den Verband.

„Wer Gottes Wort lästert, zahlt	5 Schilling.
„Schmachwort, Lügen, Habern, zahlt	5 „
„Hoche Scheltwort,	„ 2 Pfund.
„Entschlachniß	„ 2 „
„Troftung Bruch mit Worten,	„ 1 „
„Umb Troftung versagen,	„ 10 Schilling.
„Messerzucken,	„ 10 „
„Tringent Habent	„ 10 „
„Messerwerfen	„ 1 Pfund.
„Blutrung	„ (?)
„Wer der ist von Meister oder Stubengsell der den	
„andern verwundt in unserer Gesellschaft oder in der	
„Schal under dem Tach, der soll geben ein Guldin on	
„Gnad, wo aber der verwundt den Urhab gethan, soll	
„er zu Erkenntniß gemeiner Meister und Stubengsellen	
„stan.	

„Alle Spene zwüschen Stubengsellen sollen zuvor uf
„der Stuben verhört und gerichtet werden.

„Der dem andern wartet zahlt 3 Pfund on Gnad.

„Verti nachrechnen „ 3 Schilling.

„Wer uf dem Bott lauft „ 5 „

„Zu lieb und leid gan „ 5 „

„Wer den Stubenzins nit gibt u. s. w.“

Daß auch schon dannzumal, wie heutzutage, durch
solche Reglemente die Exzesse nicht verhindert werden
konnten, beweisen 3 Todtschläge, die im 16. Jahrhundert
im Gesellschaftshause stattfanden.

Den 13. Februar 1563 ward Bernhard Huber von
Zofingen zu Mehlgern von Wilhelm Böckli erstochen*).

*) Siehe Archiv des historischen Vereins von Bern, V.
183, ff.

Die Sache wurde als Nothwehr betrachtet und der Thäter „ledig gelassen.“ Die Verwandten des Getödteten indes wollten den Spruch nicht also annehmen und redeten MSHerren grobe Worte zu, wogegen die von Zofingen einen Bruder des erstochenen Huber in's Gefängniß setzten und um 100 Gulden strasten. Die Regierung sah aber in diesem Urtheil einen Eingriff in ihre Oberherrlichkeit, und es entspann sich ein langer Kompetenz-Handel, bis es endlich bei genanntem Urtheil verblieb. Obbemeldter Bockli erstach auch am 14. Januar 1572 einen gewissen N. Furer. Desgleichen erstach Daniel Bischoff, der Bruchschneider (Chirurg), den Bärenwirth Bendicht Guggler, welcher den Bischoff im Gang vor der hintern Stube unversehens angegriffen hatte. Er wurde auch an offenem Landtag freigesprochen. — 1571 wurde Peter Hagelstein, der Mezger, wegen übeln Schwörens vor die Gemeinde gestellt, Gott und diese um Verzeihung zu bitten.

Außer den gewöhnlichen Waisenkommisionen und großen Botten waren früher noch Meisterbotte. Eine Ede. Meisterschaft hatte ihre eigenen Borgesezten und Hauptversammlungen über Angelegenheiten, welche das Handwerk betrafen; ebenso einen eigenen Schreiber, gewöhnlich den Stubenschreiber, der über diese Verhandlungen besondere Protokolle führte. Der Stubenmeister vom Handwerk war zugleich Seckelmeister und legte jährlich vor versammeltem Meisterbott Rechnung ab. Die Einnahmen bestanden meistens in Gebühren für ausgestellte Lehrbriefe (wenn einer ausgelernt hatte, ledig gesprochen wurde), Bottgeldern, Bußen u. s. w. Die Ausgaben dagegen wurden meistens für Polizeisachen verwendet, z. B. Gratifikationen an Weibel und Polizeier,

welche heimlich in die Stadt gebrachtes Fleisch abgefäpft hatten, und derartiges mehr. Das Meisterbott stellte ferner Meister- und Lehrbriefe aus; es war gleichsam im Kleinen ein Staat im Staate, und ähnlich mag es auch auf andern Zünften zugegangen sein.

Während früher, wie auf andern Zünften, am Neujahr, bei den Botten und bei der Waffenschau Mahlzeiten gehalten wurden, haben sich auf Mezgern einzig noch die beiden Rübli mähler erhalten *). Der Ursprung dieser Rübli- oder Mezgermähler kann trotz verschiedener und öfterer Nachforschungen nicht ermittelt werden; jedenfalls reicht er tief in's Mittelalter zurück. — Daß die Mezger nach dem Siege bei Laupen sich auf einem Acker mit Rübli erlabet und zu dessen Andenken dieses Mahl gestiftet, gehört jedenfalls in's Gebiet der Mythe. Ebenso ist es höchst zweifelhaft, daß — wie die Sage geht — eine Jungfer Wyßhahn zu diesem Zwecke eine Vergabung gemacht, resp. das Mahl gestiftet habe. — Nach Notizen aus Manualen über früher vorhanden gewesene Dokumente ergab es sich, daß vor der Reformation im Frühling und Herbst „drei Priester und sechs Arme dieser „Gesellschaft, nach gehaltenem Umgang und geleseener „Messe vor des St. Vincenzen Altar, auf dieser Zunft „einen Genuß von 20 Pfund Pfennigen (20 Pfund in „Geld) oder dafür Suppen und Fleisch gehabt, was „seither aber von Zeit zu Zeit so hoch gestiegen sei, daß „anstatt dessen bei den spätern Mählern jedesmal 8 Mütt „Dinkel und 8 Zentner Fleisch, sammt vielem Wyn „verbrucht worden, wobei sich nicht nur Meister und „Stubengesellen sammt unsern Gesellschaftsarmen, sondern

*) Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, S. 162 ff.

„auch allerhand fremde und einheimische, ußere und
„andere Burger sich häufig einbefunden, somit erkennt
„den 13. März 1693: Die Mübli= oder Meßgermähler
„sollen eingeschränkt, und nicht mehr als 6 Zentner
„Fleisch und 6 Mütt Dinkel (von Wein ist nichts er=
„wähnt) dazu verwendet werden.“ Später sind noch
mehrere Restriktionen und Modifikationen eingetreten, doch
geht aus Allem hervor, daß ursprünglich das Mahl ein
für die Armen der Gesellschaft bestimmtes war. Diesen
Charakter hat es auch bis auf den heutigen Tag als
den vorherrschenden beibehalten, obwohl derselbe verbor=
gener bleiben mag als der Akt des gemeinsamen Gast=
mahles.

Gegenwärtig *) wird das Müblimahl je im Frühjahr
und Herbst durch den jeweiligen Gesellschaftschaffner,
also absichtlich durch einen Vorgesetzten der Zunft, und
zwar durch denjenigen, dem die Armenpflege anvertraut
ist, besorgt und auf dem Zunftthause ausgetheilt:

1. um 9 Uhr an die unterstützten Armen, Bevogteten
und Bergeldstigten, Pfründer und Pfründnießer
(circa 50); je eine Flasche alten Wein, ein Laib
Brod, ein Stück Fleisch und Suppe;
2. um 10 Uhr an die Wittwen, Waisen, mehr=
jährigen Töchter u. s. w. (circa 50 Personen); die
nämliche Portion;
3. um 11 Uhr an 8 Vorgesetzte und Beamte der
Gesellschaft; Wein, Brod, Fleisch und Suppe nach
Hause;

*) Das Einzelne über die jetzigen Müblimähler ist Mit=
theilung des gegenwärtigen Schaffners von Meßgern, Herrn alt=
Regierungsstatthalters W e n g e r.

4. Schlagn 12 Uhr dann findet das Mahl selbst im großen Gesellschaftssaale statt, an welchem die stimmfähigen Gesellschaftsgenossen und die Ehrengäste Theil nehmen. Jeder Genosse hat nämlich das Recht, einen Ehrengast mitzubringen, deren Zahl jedoch, des beschränkten Raumes wegen, nicht über 12 gehen darf. — Auf diese Weise vereinigen sich bei gemeinsamer Tafel circa 70 Gäste und der eigenthümliche, altherkömmliche, höchst einfache Charakter, den dieses Mahl im Gegensatz zu den heutigen luxuriösen Banketten an sich trägt und der mit Fleiß beibehalten wird, gibt ihm einen besondern Reiz, welcher der Zunft schon mehr als Einen neuen Genossen verschafft hat. — Neben dem Unterhalten- den und Launigen, wozu die obligaten Toaste der Ehrengäste*) nicht wenig beitragen, haben solche Vereinigungen den großen Nutzen, daß sich die Mitglieder der Zunft näher kennen lernen und ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig besser und freier aussprechen können, als dieses bei den großen Botten der Fall ist, weshalb das Müblimahl ein wesentliches Bindemittel bildet und ohne besondere Abhaltungsgründe von keinem Genossen versäumt wird.

5. Nachmittags, nachdem die Speisen abgetragen, werden die Reste den Stadtarmen ausgetheilt, welche sich in solcher Menge einfinden, daß zu Hand-

*) Wir theilen am Schlusse dieses Aufsatzes den schönen Trinkspruch mit, welchen am 16. November 1849 der Ehrengast cand. theol. E. Lauterburg, nachmaliger Begründer und Herausgeber des Berner Taschenbuches, der Metzgerzunft gewidmet hat.

habung von Ordnung ein Polizeidiener eigens dazu berufen werden muß.

Zu einem jeden Rüblimahl werden geliefert: Ochsenfleisch 375—380 Pfund, Schweinefleisch 55—60 Pfund, 100 Semmelbrode zu 3 Pfund, zusammen 300 Pfund, Steckenbrode 35 zum Einschneiden in die Suppe. Wein, alter, 145 Maaß. Die Kosten eines Mahles beliefen sich in jüngster Zeit über 800 Fr.

An Ehrengeschirren besitzt Mezger nur noch 3 Stücke, während vor 1798 deren mehr gewesen sein sollen, leider aber zur Bezahlung der von den „Freiheit bringenden“ Franzosen auferlegten Contribution in die Münze wandern mußten. Die noch vorhandenen Geschirre bestehen: aus einem größern, silbernen Mezger, in der Tracht vom Anfange des vorigen Jahrhunderts, zu welcher Zeit er angeschafft worden sein mag. Er haltet circa $\frac{3}{4}$ Maaß, und es wird in ihm am Neujahr den Vorgesetzten und Beamten der Klaret gebracht. Ein kleinerer, vergoldeter Mezger, welcher inwendig am Sockel nebst dem Gesellschaftswappen und denjenigen der damaligen Meister die Jahrzahl 1664 trägt, scheint von diesen bestellt und angekauft worden zu sein; denn noch lange nachher erscheint unter den Annahmsgebühren von jungen Handwerksgenossen, unter der Rubrik „an den guldenen Mezger“ dasjenige, was ihm auferlegt wird. Dieses Trinkgeschirr ist kleiner, aber zierlicher gearbeitet als das erstere, wobei auch die Tracht aus der Mitte des 17. Jahrhunderts das Ihrige beiträgt. Das dritte Ehrengeschirr ist ein prachtvoller goldener Becher, welchen die Familie Marcuard bei ihrer Aufnahme der Gesellschaft geschenkt hat.

Das Wappen der Gesellschaft hat im weißen Feld

auf der linken Seite des Beschauers einen rothen Stier, rechts einen schwarzen Widder, beide Front gegeneinander machend; Stier und Widder stehen auf goldenem Boden. In der Mitte über den zwei Thieren kreuzen sich zwei Spaltnesser mit rothen Handhaben. Schildhalter sind: rechts ein Edelmann mit geschultertem Schwert, links ein Metzger mit dem Haubeil.

Metzgern besitzt noch einige alte Zunftfahnen. Auf einer derselben ist eine Heilige, vermuthlich die Schutzpatronin der Metzger*), zwischen Stier und Widder abgebildet. Diese Fahnen mögen früher bei festlichen Anlässen, wie Prozessionen u. s. w., gebraucht worden sein, nie aber bei kriegerischen Auszügen; diese geschahen immer nur unter dem Stadtbanner. Eine ganz neue Fahne wurde bei Anlaß der 500jährigen Eintrittsfeier Bern's in den Schweizerbund angeschafft.

Die Gesellschaft besitzt ein Armengut, ein Stuhngut und einen Stipendienfundus. Ersteres wird einzig für die Verpflegung der Armen und Kranken und für die Erziehung der Jugend der Gesellschaft verwendet und erhält seit der Zutheilung des der Gesellschaft beziehenden Antheils von 43 Köpfen Landsassen und Heimath-

*) Herr Dr. Stanz hält sie für die heil. Agnes. Sie trägt — als Braut des Himmels — zum Sinnbild der Reinheit einen Kranz von weißen Rosen um das Haupt. Statt des gewöhnlichen schwarzen Widders ist ein Agnus Dei mit Heiligenschein und Kreuzesfahne abgebildet. Die Fahne mag aus dem 15. Jahrhundert stammen. Sie ist sehr gut erhalten, sowohl hinsichtlich der Farben als des Stoffes, der aus starkem Zwilch besteht. Durch ihre lange und schmale Form eignete sich die Fahne nicht gut zum Tragen. Vielleicht daß sie bei Prozessionen an hohen Festen gebraucht wurde; sie könnte auch in der Metzgerkapelle im Münster gehangen haben.

losen — wovon ungefähr der vierte Theil auf den Armenetat kam — jährliche Zuschüsse aus dem Stubengute. Die Zahl der armen oder besteuerten Gesellschaftsgenossen beträgt beiläufig 70 Köpfe. Der Ertrag des Stubengutes wird hauptsächlich verwendet: zur Beihülfe an das Armengut, zu den Besoldungen der Gesellschaftsbeamten und zu den Verwaltungskosten, zum Unterhalt des Gesellschaftshauses, zu Liebessteuern bei außerordentlichen Unglücksfällen, für die Mühlmähler, zu Ehrenaussgaben u. s. w.; der Rest wird unter die mehrjährigen, im Kanton angeessenen Gesellschaftsgenossen beiderlei Geschlechts vertheilt, was ungefähr 20—30 Fr. per Kopf beträgt. Der Stipendienfundus, im Jahr 1803 auf Anregung des Hrn. Professor und Dekan Studer sel. gestiftet und durch seitherige Bergabungen vermehrt, mag bei 40,000 Fr. betragen. Aus den dahingehenden Zinsen werden zeitweise an junge Gesellschaftsgenossen, die sich wissenschaftlichen oder technischen Berufen widmen, Stipendien zu weiterer Ausbildung verabfolgt.

Ein früherer Fundus, der aber schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Stubengute vermischt wurde, war der „Reisegelderfond,“ aus welchem in's Feld aufgebotene Gesellschaftsgenossen besoldet wurden. Metzger stellte noch im Jahr 1687 zum Auszug nach Genf wegen der Refugirten: 8 Offiziere verschiedenen Grades und an Mannschaft 11 Musketiere, 5 Piqueniere, zu den Stücken 9 Mann und 6 Reuter.

An Geschlechtern befinden sich gegenwärtig auf der Gesellschaft:

a. schon vor 1798 zünftige	35
b. seit 1803—1865 angenommene	33
c. zugetheilte Heimathlose und Landsassen .	13

zusammen 81.

Die unter a und b bestehen aus folgenden Familien*): Anken, Appenzeller, Arend, Benteli, Bernard, Bidlingmeier*, Bihius, Blau, Brügger, v. Büren, Dünki, Fontanellaz, v. Frisching, Gaudard*, Gränicher, Gruner, Hahn*, Harder, Heß, Hofmann, Jäger, Kachelhofer, Kauffmann, Keller, Kohler*, König, Kummer*, Kämpfer, Lauterburg, Liechti, Marcuard, Marti, Maßard, Matti, Merz, v. Morlot, Müller B*, Nast, Nöthinger, Otth, Pöllichodn, Räker, Roder, Röbelelet*, Rudrauff, Rysler, Schmid A, Schnell, Schumacher A, Schumacher B, Schweizer, Senn, v. Sinner, Spörri A, Spörri B, Sprünglin A*, Stengel, Stooß, Stuber, Studer, Surber, Tanner, Walther, Wenger A, Wenger C, Wendel*, Willading*, Zieler.

An zugetheilten Heimathlosen und Landsassen waren es 14 Familien, wovon eine (Arend) sich eingekauft hat; bleiben noch 13 Familien.

Diese sind: Bietenhard, Diebold*, Hügli, Klögli, Namser, Stamminger, Tschabold, Wöpler, Wettstein, Winterfeld, Winterlig, Zeller und Zieler.

Von den früher auf Meggern zünftig gewesenem, jetzt aber ausgestorbenen Geschlechtern, die sich in der Geschichte Bern's mehr oder weniger ausgezeichnet, sind zu nennen:

Ristler, aus welchem der bekannte Benner und

*) Die mit * bezeichneten Geschlechter sind nur noch in der weiblichen Linie vorhanden.

spätere Schultheiß, der im Jahr 1470 den Tvingherrenstreit hervorrief, und mit dessen Sohn Peter, Probst zu Zofingen, sein Geschlecht ausstarb; die Ruttler, Büttschelbach, Bischoff, Wyßhahn, Im Haag, Römerstall, Freiburger, Willading (letzte nur noch in der weiblichen Linie vorhanden). Auch der Sieger von Billmergen, der General von Sacconay, erhielt das Stubenrecht von Mezgern 1713.

Laut Stubenzinsrodell vom Jahr 1513 kommen unter Andern als Stubengesellen vor: Doktor Thüring Frisfart, Bendicht von Weingarten, Junker Wilhelm von Diesbach, der Defan Ludwig Läubli u. s. w., und als Neupere: der Herr von Terstetten und der Kilchherr von Erlenbach. Von gegenwärtig noch zünftigen Familien erscheinen bloß zwei, Frisching und Nöthinger. Die von Büren, früher auf Obergerbern und Kaufleuten zünftig, kommen erst 1588 auf Mezgern vor. Der erwähnte Stubenzinsrodell von 1513 ist mit Unterbrechung fortgesetzt bis 1531; von da an fehlen bis 1588 alle Verzeichnisse; desgleichen von 1614—1640, 1655—1658 und 1662—1664.

Von den gegenwärtig auf Mezgern zünftigen Familien kommen zum ersten Male als Genossen vor: 1513 Frisching, Nöthinger, Willading; 1588 v. Büren; 1595 Käzer; 1597 Morlot, Roder; 1614 Kaufmann; 1641 Sinner, Stoß; 1643 Schnell; 1646 Otth; 1652 Harder; 1659 Marti; 1667 Rüpfer; 1671 Dünki; 1673 Gaudard; 1678 Studer, Walther; 1680 Bizius; 1681 Blau; 1682 Bruner; 1704 König; 1713 Müller; 1733 Kohler, Sprüngli; 1758 Schweizer; 1759 Hahn; 1761 Benteli; 1765 Schumacher; 1767 Lauterburg;

1773 Rachelhofer; 1778 Jäger; 1781 Stuber; 1794 Billichodn.

In diesem Jahrhundert sind nachbenannte Familien in den Zunftverband aufgenommen worden: 1805 und 1821 Marcuard; 1821 Tanner; 1825 Schmid, Matti; 1838 Köpfelet; 1839 Rudrauff, Kummer, Wenger A, Merz, Schumacher B; 1840 Funk †; 1852 Mast; 1856 Hofmann; 1857 Zieler, Heß, Surber, Spörri A; 1858 Keller; 1860 Wenger C, Masard, Stengel, Gränicher; 1861 Fontanellaz; 1862 Bidlingmeier; 1863 Appenzeller; 1864 Arend, Brügger, Spörri B; 1865 Nyser, Senn, Anken, Liehti, Wendel und Bernard.

Summa Familien	34,
davon ausgestorben	1,
bleiben	33,

nebst den vorerwähnten 13 Familien Landsassen.

Mezgern hat wohl von allen 13 Gesellschaften die größte Zahl neuer Familien angenommen.

Am Küblimahl von Mezgern,

den 16. November 1849.

(Siehe oben S. 436, Anmerkung.)

Nach der Melodie: „Wo Kraft und Muth“ u. s. w.

Zu frohem Feste sind wir hier beisammen
 Nach altem Brauch in unsrer Väter Saal;
 Es soll ihr Bild in unsern Herzen flammen,
 Ihr Ruhm ertön' in kräft'gem Liederschall.

Gedenkt der Heldenväter,
 Der kühnen Freiheitsretter!

Sie schufen uns ein freies Vaterland,
Mit Sieg gekrönt durch Gottes starke Hand.

Ein Kleinod strahlte hell im Schweizerbunde,
Das **alte Bern** hoch an der Aare Strand,
Ein Schrecken für den Feind in weiter Kunde,
Dem Freund in Noth es treu zur Seite stand.

Ja Heil der Burg der Freien!

Dein Glanz mög' sich erneuen!

Wir schwören dir aus tiefem Herzensgrund,
Getreu zu sein mit Wort und That und Mund.

Der Heerd, an dem die heiße Lieb' erglühete
Für Recht und Pflicht, für hohe Männerthat —
Es war die Zunft, in deren Kreise blühete
Ein frommer Sinn und weiser Führer Rath.

Die Eintracht hielt umschlossen

Die wackern Zunftgenossen

Bei Reigentanz und frohem Becherklang,
In Todesnoth und blut'gem Schlachtenrang.

Wie an der Limmat einst die Metzger schwangen
Für Freiheit hoch das Beil mit starkem Arm*),
So stürzten löwenkühn die wilden Rangen
Der Berner-Metzger in der Feinde Schwarm.

Der Adel lag gebettet,

Die Ehre war gerettet!

Auf ewig glänzt der Ahnen Tapferkeit
Auf Laupens Feld dem Vaterland geweiht.

*) Zürich verdankt bekanntlich seine Rettung in der sogen. Mordnacht (1350) besonders der Tapferkeit der mit ihren Schlachtbeilen bewaffneten Metzger.

Zum Siege wallten oft die Berner-Fahnen,
Als Fürstenlaune unser Land bedroht;
Den Enkel sie zum Gottvertrauen mahnen,
Dem heil'gen Schild in jeder Kriegenoth.

Wenn die Geschütze brüllen,
Das Land in Trauer hüllen,
Muß unser Heil auf ew'gem Grunde stehn,
Auf Gott gebaut im wilden Sturmeswehn.

Sind auch die Helden all' in's Grab gesunken,
Durch welche Bern im Völkermeere strahlt,
So lodert doch der alte Freiheitsfunken
Im Bernerherzen auf mit Neugewalt.

Für ächte Freiheit ringen,
Des Geistes Fackel schwingen,
Zu schirmen stets des Glaubens Heiligthum, —
Sei unser Ziel und unsers Strebens Ruhm!

Ist Gott für Bern, dann braucht es nicht zu zittern;
Von ihm geschützt ruht es in sichrer Hut;
Nur möge Zwietracht nie die Kraft zersplittern
Für Freiheitsglück, der Heimath höchstes Gut.

Auf Bern, des Uechtlands Krone,
Des Himmels Segen throne!
Dein Ruhm erschall' in fernen Zeiten noch:
Die Vaterstadt und Metzgeru leben hoch!

